

1. Untersuchungsgegenstand, historische Analyse, hM*

1.1. Alea iacta est

Der lateinische Satz „*alea iacta est*“ wird auf zwei unterschiedliche Arten 1/1 übersetzt. Diese Übersetzungsunterschiede veranschaulichen den Meinungsstreit, der sich um den vorliegenden Untersuchungsgegenstand „Beschlussfeststellung“ rankt, weshalb sie hier einleitend vorangestellt werden.

Die wohl geläufigste Übersetzung von „*alea iacta est*“ lautet: „Die Würfel sind gefallen.“ Würfel, die gefallen sind, zeigen ein klares Ergebnis (= die Würfelzahl) und gelten als Symbol für eine getroffene Entscheidung. 1/2

Wörtlich übersetzt bedeutet „*alea iacta est*“ allerdings: „Der Würfel ist geworfen (worden).“ Diese Übersetzung führt zu einer grundsätzlich anderen Bedeutung. Man stelle sich einen in der Luft schwebenden Würfel vor: Obwohl die tatsächliche Handlung (= das Würfeln) bereits abgeschlossen ist, ist das Ergebnis (= die Würfelzahl) noch unklar. Es steht noch nicht fest. Somit beschreibt diese Metapher einen Schwebezustand. Erst wenn der Würfel auf dem Boden landet, ist die Würfelzahl klar. 1/3

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nicht weiter mit der Entstehung von Würfeleregebnissen, sondern mit der Entstehung von Beschlussergebnissen im GmbH-Recht. Hier lautet die noch zu prüfende Hypothese: Erst mit der Beschlussfeststellung ist das Beschlussergebnis klar. 1/4

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Arbeit ist die Untersuchung von Problemen, die bei der Beschlussfeststellung auftreten und bereits in der Judikatur 1/5

* Zur Zitierweise: In den Fußnoten werden Kurzzitate für die angegebene Literatur verwendet, die Langzitate befinden sich im Literaturverzeichnis. Die angegebene Judikatur wird, sofern sie online frei verfügbar ist, nur mit der Geschäftszahl zitiert, die Langversion (inkl Fundstellen und Stichwörtern) befindet sich im Judikaturverzeichnis. Alle wörtlichen Zitate sind an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

behandelt wurden. Auslöser für Beschlussfeststellungsprobleme sind Meinungsverschiedenheiten über das Beschlossene unter den Gesellschaftern. Alle Beschlussfassungen einer Mehrpersonen-GmbH, die nicht einstimmig ausfallen, sind potenziell für Beschlussfeststellungsprobleme anfällig.

1.2. Notwendigkeit, Gegenstand und Gang der Untersuchung

1.2.1. Notwendigkeit der Untersuchung

- 1/6** Zur Beschlussfeststellung gab es in Österreich bisher noch keine umfassende Untersuchung. Freilich haben sich schon einige Rechtswissenschaftler:innen (hervorzuheben sind *Zöllner*¹ und *Thöni*²) mit der Beschlussfeststellung auseinandergesetzt und damit Grundlagen geschaffen, auf denen die vorliegende Arbeit aufbaut.³ Ein allgemeiner Konsens, insbesondere zur Begriffsdefinition, Zuständigkeit und Rechtsfolge, konnte aber noch nicht gefunden werden. Das Thema spielt auch in Deutschland eine große Rolle. Das zeigen die vor allem in jüngerer Zeit (ab 2010) erschienenen deutschen Monografien zum Versammlungsleiter und seinen Kompetenzen⁴ sowie zu den dogmatischen Grundlagen des Gesellschafterbeschlusses,⁵ die die Beschlussfeststellung – mal mehr, mal weniger umfassend – mitbehandeln.
- 1/7** Das Verhältnis zwischen Beschlussfeststellung und Beschlusswirksamkeit ist noch nicht gänzlich geklärt. Die Herstellung der Beschlusswirksamkeit ist „für die Praxis besonders wichtig“.⁶ Klar ist, wie die Beschlusswirksamkeit beseitigt wird, nämlich mittels Anfechtungsklage. Es ist jedoch fraglich, wie Beschlusswirksamkeit entsteht. Insbesondere herrscht im Schrifttum

1 Siehe das Kapitel „Die Feststellung des Beschlussergebnisses“ bei *Zöllner*, Schranken (1963) 392 ff.

2 Siehe das Kapitel „Ergebnisfeststellung“ bei *Thöni*, Rechtsfolgen (1998) 137 ff.

3 Anstoß für die Beschäftigung mit der Beschlussfeststellung in der vorliegenden Arbeit war der Beitrag von *Rüffler* in *Artmann/Rüffler/U.Torggler*, Beschlussmängel (2018) 57. Als wichtiger und viel diskutierter Beitrag (neben vielen anderen, siehe Literaturverzeichnis) hervorzuheben ist zudem *Ernst* in FS Leenen (2012) 1.

4 *Kleemann*, GmbH-Versammlungsleiter (2013); *Pliquett*, Haftung des AG-Versammlungsleiters (2015); *Sauerwald*, AG-Versammlungsleiter (2018); *Langenbach*, AG-Versammlungsleiter (2018); *Niemz*, AG-Versammlungsleiter (2020).

5 *Fehrenbach*, Gesellschafterbeschluss (2011); *Gerauer*, Gesellschafterbeschluss (2019); *Stärk*, Beschlussfeststellung und Beschlussmacht (Diss, 2019); *Skauradzun*, Beschluss als Rechtsgeschäft (2020).

6 *Herchen* in VGR, GesR in der Diskussion 2016, 83 (92).

zur Frage, ob die Beschlussfeststellung im GmbH-Recht zur Herstellung der Beschlusswirksamkeit notwendig ist, seit Langem ein Meinungsstreit.

Die umfangreiche höchstgerichtliche Judikatur⁷ spiegelt das gespaltene Schrifttum wider und zeigt nach wie vor eine gewisse Rechtsunsicherheit bei Beschlussfeststellungsproblemen auf, die eine Untersuchung der verschiedenen Ansichten nicht nur aus wissenschaftlicher, sondern auch aus praktischer Sicht notwendig machen. **1/8**

Zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes stellt die vorliegende Arbeit folgende **Hypothese** auf, die es zu überprüfen gilt: Die Beschlussfeststellung ist eine rechtsgestaltende Prozesshandlung. Erst durch sie wird das Beschlussergebnis klar – und Beschlusswirksamkeit hergestellt. Ohne Beschlussfeststellung ist der Beschluss schwebend unwirksam. **1/9**

1.2.2. Gegenstand der Untersuchung

1.2.2.1. Beschlussfeststellung als Teil des Beschlussverfahrens

Der Wille einer Kapitalgesellschaft wird in Form von Beschlüssen ausgedrückt.⁸ Die Entscheidungsfindung, dh die kollektive Willensbildung, ist durch ein gewisses Verfahren legitimiert,⁹ an deren Ende der Beschluss als Ergebnis (vorläufige)¹⁰ Wirksamkeit erlangt. Die Arbeit geht – gem der oben aufgestellten Hypothese – davon aus, dass das Beschlussverfahren, welches einer Kettenreaktion gleicht, zwingend aus folgenden drei Schritten bestehen muss:¹¹ **1/10**

7 Siehe Judikaturverzeichnis (mit Stichwörtern zu den einzelnen Entscheidungen).

8 Materialien zu § 34 GmbHG 1906 (EBRV 236 BlgHH XVII. Session, 68), abgedruckt in *Kalss/Eckert*, Zentrale Fragen 553: Beschluss als „*souveräne Willensäußerung der Gesellschaft*“.

9 *Baltzer*, Beschluß 101; *Enzinger*, Mehrheitsbeschlüsse 41 f; *Zöllner*, Schranken 9 ff; *Ernst* in FS Leenen 1 (16); *Noack* in NSH, GmbHG²³ § 47 Rz 3.

10 Der Beschluss steht unter der auflösenden Bedingung eines stattgebenden Anfechtungsurteils.

11 Mangels ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen sind die einzelnen Verfahrensschritte umstritten. Ebenso von einem mehrstufigen Beschlussverfahren sprechen *Baltzer*, Beschluß 97 ff; *Zöllner* in FS Lutter 821 (821 ff); *Ernst* in FS Leenen 1 (15); *Altmeyen*, GmbHG¹¹ § 47 Rz 10 ff; *Fetl*, Beschlussmängel 19 ff; *ders* in FS Aicher 79 (87); *Schäfer*, Lehre vom fehlerhaften Verband 13 f. Unterschiede zu der hier aufgestellten Hypothese ergeben sich bei der Rechtsfolge der Beschlussfeststellung (dazu unten 2.).

Tabelle 1: Beschlussverfahren

Beschlussverfahren		
(1)	Beschlussantrag	eine ausformulierte Forderung, wie etwa: „Abberufung des Geschäftsführers Max Mustermann“; ¹²
(2)	Beschlussfassung (= Abstimmung)	die Reaktion auf den Beschlussantrag: Gesellschafter geben eine zustimmende (Ja-) oder ablehnende (Nein-) Stimme ab; ¹³
– <i>Schwebezustand</i> –		
(3)	Beschlussfeststellung (nicht im GmbHG geregelt)	die Reaktion auf die Beschlussfassung: Das Beschlussergebnis wird als Annahme oder Ablehnung des Beschlussantrags ermittelt und anschließend wahrnehmbar gemacht (Fixierung des Beschlussinhalts, Klarheit über das Beschlussergebnis). ¹⁴

1/11 Der Beschluss hat rechtsgeschäftlichen Charakter, weil er sich aus Willenserklärungen zusammensetzt.¹⁵ Damit ein Rechtsgeschäft Rechtswirkung entfalten kann, müssen seine Tatbestands- und Wirksamkeitsvoraussetzun-

12 Siehe zur Bedeutung und Notwendigkeit des Beschlussantrags auf *Baltzer*, Beschluß 103 ff; Ausnahme: Ein Alleingesellschafter bzw der einzig erschienene Gesellschafter fasst den Beschluss durch einseitige Entschließung. Ein Beschlussantrag ist in solchen Fällen nicht notwendig; siehe *Hüffer/Schäfer* in HCL, Großkomm GmbHG³ § 47 Rz 8; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 34 Rz 14; aA (= Beschlussantrag hat für den Beschlussbestand keine materielle Bedeutung): *Bartholomeyczik*, Stimmabgabe 1.

13 IdR entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 39 Abs 1 GmbHG), daneben ist auch die Nichtausübung des Stimmrechts (Stimmenthaltung) möglich, hier reagiert der Gesellschafter gerade nicht auf den Beschlussantrag, siehe dazu *Zöllner*, Schranken 12 f; *ders* in FS Lutter 821 (822 f); *J. Busche* in FS Säcker 45 (47); *Eickhoff*, Gesellschafterklage 139; *Baltzer*, GmbHR 1972, 57 (60); *Gerauer*, Gesellschafterbeschluss 164; *Ernst*, Kleine Abstimmungsfiel Rz 61 ff; *Enzinger*, Mehrheitsbeschlüsse 41; *Felzl*, Beschlussmängel 27 f.

14 Vgl *R. Winkler* in FAH, GmbHG § 34 Rz 21: „Der Beschluss ist das Ergebnis der Abstimmung über einen Beschlussantrag.“ Siehe auch *Bartholomeyczik*, ZHR 1938, 293 (306): „Beschlussfassung bezeichnet das Tätige, Beschluss das Gewordene.“

15 *Wiedemann*, GesR I 179; *J. Busche* in FS Säcker 45 (47 f); *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² Rz 236; *Bartholomeyczik*, Stimmabgabe 11, 16; siehe zu den Willenserklärungen genauer unten 1.5.2.

gen erfüllt werden.¹⁶ Die noch zu begründende Hypothese der vorliegenden Arbeit lautet, dass die Verfahrensschritte (1) „Beschlussantrag“ und (2) „Beschlussfassung“ die Tatbestandsvoraussetzungen des Beschlusses sind, während Verfahrensschritt (3) „Beschlussfeststellung“ zum Tatbestand als Wirksamkeitsvoraussetzung hinzutritt.

Zwischen (2) „Beschlussfassung“ und (3) „Beschlussfeststellung“ liegt ein Schwebezustand vor: Zwar haben die Gesellschafter ihre Stimmen bereits abgegeben (= abgeschlossene Handlung), womit die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, das daraus resultierende Beschlussergebnis ist allerdings noch unklar. Mit Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen ist der Beschluss „klärungsfähig“¹⁷ bzw. „feststellbar“,¹⁸ aber eben noch nicht festgestellt.¹⁹ **1/12**

Der Schwebezustand wird erst durch (3) „Beschlussfeststellung“ aufgelöst: Die Stimmen werden gezählt und ausgewertet, das Beschlussergebnis wird als Annahme oder Ablehnung des Beschlussantrags unter Berücksichtigung des entsprechenden Mehrheitserfordernisses ermittelt und ersichtlich gemacht. Mit der Beschlussfeststellung wird Klarheit über das Beschlussergebnis erreicht. Das Beschlussergebnis muss stets eindeutig, also unzweifelhaft sein. Die bloße Zählung und Gegenüberstellung der zustimmenden und ablehnenden Stimmen können daher noch nicht als Beschlussergebnis gewertet werden.²⁰ Grund dafür sind rechtliche Unklarheiten, die nach beendeter Beschlussfassung auftreten können und die einer Klärung bedürfen. ZB kann die Zulässigkeit bestimmter Stimmabgaben oder die Einhaltung des Präsenz- oder Konsensquorums fraglich sein.²¹ Solche Fragen bedürfen einer eindeutigen Antwort durch Beschlussfeststellung, damit die Gesellschafter ihr mitgliedschaftliches Recht, das festgestellte Beschlussergebnis zu überprüfen und gegebenenfalls anzufechten, ausüben können. **1/13**

Der nach diesen drei Verfahrensschritten (vorläufig) wirksame Gesellschafterbeschluss gibt durch die Annahme bzw. Ablehnung des Beschlussantrags eine bestimmte Richtung für die Verbandszukunft vor (sogenannte „Marsch- **1/14**

16 Dazu grundlegend *Leenen*, AcP 1988, 381 (381 ff – bezogen auf Verträge); aus und prägnant *Häublein* in *Staudinger*, BGB – WEG 2 § 23 Rz 20 ff; *Schäfer*, Lehre vom fehlerhaften Verband 13 f; *Messer*, Rückwirkung 5 ff; *Dubs* in FS Böckli 445 (447 ff); *Dercsaly*, wobl 2007, 298 (301 ff); ähnlich *Bohn*, Wesen und Rechtsnatur (Diss) 52.

17 *Koppensteiner*, JBl 2017, 273 (276).

18 *Bohn*, Wesen und Rechtsnatur (Diss) 52.

19 Ähnlich *Ernst* in FS *Leenen* 1 (9).

20 *Haertlein* in FS *Schwark* 157 (174 f); zum Unterschied zwischen Stimmabgaben und festgestellten Ergebnis, siehe auch unten 1.5.3.

21 Dazu unten 4.

richtung“ bzw. „Steuerungsfunktion“ des Beschlusses).²² Grafisch lässt sich das soeben aufgezeigte Zusammenspiel von Beschlussantrag, -fassung und -feststellung wie folgt darstellen:

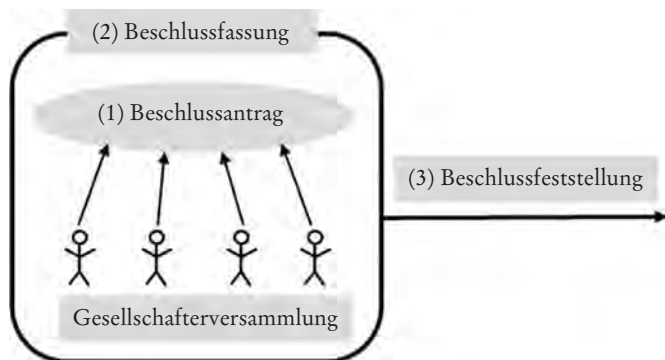


Abb 1: Zusammenspiel von Beschlussantrag, -fassung und -feststellung

1/15 Punkt und Linie. Die vorliegende Arbeit soll insbesondere das Verhältnis zwischen Beschlussfassung und Beschlussfeststellung untersuchen. Die These dazu lautet: Nach Verfahrensschritt (2) „Beschlussfassung“ sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt und der Beschluss ist in Existenz getreten (bildlich darstellbar als Punkt), doch erst mit Verfahrensschritt (3) „Beschlussfeststellung“ erhält der Beschluss sein Ergebnis bzw. seine Richtung (bildlich darstellbar als Linie) und damit seine Wirksamkeit.²³ Hierzu passt ein Zitat des russischen Malers (und Juristen) *Kandinsky*: Die Linie ist „die Spur des sich bewegenden Punktes, also sein Erzeugnis“.²⁴



Abb 2: Punkt und Linie

1.2.2.2. Falsche bzw. fehlende Beschlussfeststellung

1/16 Solange eine Beschlussfeststellung fehlt, herrscht Unklarheit über das Beschlussergebnis.²⁵ Dies kann durch folgendes Beispiel verdeutlicht werden:

1/17 Beispiel. Die Gesellschafterversammlung der X-GmbH besteht aus drei Gesellschaftern: Max (40%), Jakob (45%) und Barbara (15%). Entsprechend

²² Ernst in FS Leenen 1 (9).

²³ Vgl. ausf. zum dWEG Häublein in Staudinger, BGB – WEG 2 (2018) § 23 Rz 20 ff.

²⁴ Kandinsky, Punkt und Linie zu Fläche: Beitrag zur Analyse der malerischen Elemente³ (1955, Erstauflage 1926) 57.

²⁵ Vgl. Thöni, ÖJZ 2002, 215 (216).

ihrer Beteiligungsquote ist auch ihre Stimmkraft bei der Beschlussfassung verteilt.²⁶ Zur Abstimmung gelangt ein Beschlussantrag, für deren Annahme die einfache Mehrheit (mehr als 50%) der Stimmabgaben benötigt wird.

Max (40%) stimmt mit „Ja“ für den Beschlussantrag. Jakob (45%) stimmt mit „Nein“ gegen den Beschlussantrag. Noch ist unklar, ob der Beschlussantrag angenommen oder abgelehnt wird. Entscheidend ist die Stimme von Barbara (15%). Sie stimmt mit „Ja“ für den Beschlussantrag. Doch über die Zulässigkeit ihrer Stimmabgabe entbricht ein Gesellschafterstreit. Die Gesellschafter sind sich uneinig, ob Barbara mitstimmen darf oder einem Stimmverbot unterliegt. Es ist kein Versammlungsleiter vorhanden. Die Stimmbewertung bleibt strittig. Die Gesellschafterversammlung endet „im Chaos“.²⁷

1/18

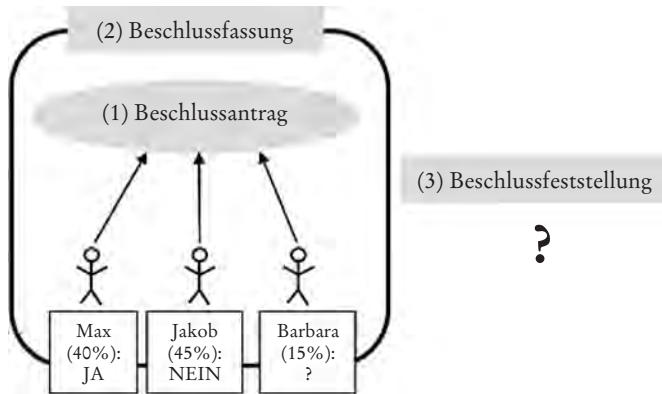


Abb 3: Grafische Darstellung des obigen Beispiels

Unklarheit. Nach Schluss der Gesellschafterversammlung kann zur Auflösung der unklaren Situation eine Beschlussfeststellungsklage erhoben werden.²⁸ Das Gericht hat sich in solchen Fällen mit der Klärung (nicht mit der Anfechtung) des Beschlussergebnisses auseinanderzusetzen. Der Schwebezustand zwischen der abgeschlossenen Beschlussfassung und der Beschlussfeststellung wird durch den Gerichtsprozess in die Länge gezogen. Ein unklares Beschlussergebnis kostet somit Zeit und Geld.

1/19

(Un-)Einigkeit. Die Durchführung des Beschlussverfahrens bereitet freilich solange keine Probleme, solange die beteiligten Gesellschafter an einer gezielten Zusammenarbeit interessiert sind und daher auch Einigkeit über

1/20

26 Siehe die dispositive Grundregel des § 39 Abs 2 GmbHG.

27 Vgl die Sachverhaltsdarstellung bei BGH II ZR 126/95 (zu § 47 Abs 1 dGenG).

28 Siehe zur isolierten Beschlussfeststellungsklage unten 3.5.3.

das Beschlussergebnis besteht.²⁹ Mit Einigkeit ist nicht Einstimmigkeit, sondern Akzeptanz des Beschlussergebnisses (iSv einer Annahme bzw Ablehnung des Beschlusantrags) gemeint.³⁰ Der Nutzen einer Beschlussfeststellung wird erst bei einem zerstrittenen Gesellschafterkreis oder bei verhärteten Fronten durch Gruppenbildungen der Gesellschafter sichtbar.³¹ In solchen Situationen besteht ein erhebliches Interesse an einer raschen Klärung des Beschlussergebnisses (zB durch einen Versammlungsleiter), um eine Lähmung der Gesellschaft zu verhindern.³² Potenziell anfällig für Beschlussfeststellungsprobleme sind im Grunde alle Beschlussfassungen einer Mehrpersonen-GmbH, die nicht einstimmig ausfallen.

1/21 Ursache. Bei Betrachtung der höchstgerichtlichen Judikatur fällt auf, dass in der GmbH häufig gesellschaftsfremde Eigeninteressen Auslöser für Beschlussfeststellungsprobleme sind,³³ etwa ein verbitterter Streit unter Verwandten (der womöglich mit der Gesellschaft an sich nichts zu tun hat)³⁴ und/oder die Nähe eines Gesellschafters bzw einer Gesellschaftergruppe zur Marktkonkurrenz (Konkurrenzunternehmen).³⁵ Der Wille bestimmte Beschlussergebnisse unbedingt (auch aus emotionalen Gründen) durchsetzen zu wollen, verleitet die Gesellschafter zur Vertretung unterschiedlicher Rechtsstandpunkte, sodass es zu einem Gesellschafterstreit kommt und kein Beschlussergebnis festgestellt werden kann.³⁶ Solche Konflikte werden

29 *Liebscher* in MüKo, GmbHG⁴ § 48 Rz 117; *Böttcher/Grewe*, NZG 2002, 1086 (1087).

30 Dazu unten 3.3.2.

31 *Liebscher* in MüKo, GmbHG⁴ § 48 Rz 117; *Bayer* in *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG²¹ § 48 Rz 14; *Brix*, GesRZ 2014, 374 (374).

32 Vgl *Liebscher* in MüKo, GmbHG⁴ § 48 Rz 117; *Bayer* in *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG²¹ § 48 Rz 14; *Brix*, GesRZ 2014, 374 (374). Der Begriff „Lähmung der Gesellschaft“ taucht im Schrifttum insbesondere bei Pattsituationen (50% gegen 50%) auf. Daneben kann eine Lähmung aber auch durch unklare Beschlussergebnisse entstehen, die deshalb möglichst schnell einer Klärung bedürfen.

33 So auch *Gerauer*, Gesellschafterbeschluss 111: „*Wie die diversen Beschlussfeststellungsklagen in Zwei-Mann-Gesellschaften zeigen, haben die Zweifel über das Beschlussergebnis oft weniger mit der Übersichtlichkeit bzw mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Stimmabgaben zu tun, sondern mehr mit den persönlichen Differenzen der Gesellschafter.*“

34 Siehe zB: OGH 6 Ob 183/18g (Streit zwischen Geschwistern); OGH 6 Ob 213/16s (Streit zwischen Geschwistern); OGH 6 Ob 99/11v (Streit zwischen einer Mutter und ihren Kindern); BGH II ZR 73/85 (Streit zwischen Geschwistern).

35 Siehe zB: OGH 6 Ob 149/19h; OGH 8 ObA 62/11t; OGH 6 Ob 99/11v; OGH 6 Ob 49/09p; OGH 6 Ob 139/06v; OGH 6 Ob 130/05v; OGH 4 Ob 524/91.

36 Zu weiteren Ursachen für Gesellschafterkonflikte siehe *Kalss* in FS Binz 343 (344 ff) sowie *Napokoj/Pelinka* in *Ademsamer/Mitterecker*, Gesellschafterstreit Rz 1/3 ff.

durch fehlende gesetzliche bzw gesellschaftsvertragliche Bestimmungen zur Beschlussfeststellung verschärft.

Falsche Beschlussfeststellung. Neben dem Problem der fehlenden Beschlussfeststellung, ist als zweites Problemfeld auf die falsche Beschlussfeststellung einzugehen. Man stelle sich einen Versammlungsleiter vor, der zB eine Stimmabgabe mitzählt, obwohl diese von einem Stimmverbot betroffen ist. Fraglich ist, ob in der Folge der festgestellte Beschluss nichtig oder anfechtbar ist, inwiefern das Ergebnis korrigiert werden kann und ob der Versammlungsleiter für die falsche Beschlussfeststellung persönlich haftet. **1/22**

1.2.3. Gang der Untersuchung

Die geschilderte Problemstellung zum Anlass nehmend, soll durch eine historische, teleologische und systematische Interpretation der Rechtslage die Notwendigkeit der Beschlussfeststellung begründet werden. **1/23**

Dazu gliedert sich die vorliegende Arbeit neben dem Einleitungskapitel in drei große Kapitel (Rechtsfolge, Kompetenz zur Beschlussfeststellung, Überprüfung der Beschlussfassung). Es wird erstens untersucht, ob bzw wie die Beschlussfeststellung die materielle Rechtslage des Beschlusses verändert; zweitens, wer überhaupt zur Beschlussfeststellung befugt ist und drittens, inwieweit im Rahmen der Beschlussfeststellung die Gesetzes- und Satzungskonformität der Beschlussfassung überprüft wird. Beschlussmängel sind also nur insofern Gegenstand der Untersuchung als sie mit der Beschlussfeststellung im Zusammenhang stehen. **1/24**

Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem österreichischen GmbH-Recht. Rechtsvergleiche werden zu Deutschland und stellenweise zur Schweiz gezogen. Als Rechtsformvergleiche dienen insbesondere die Beschlussfassung in der Hauptversammlung (AktG) und die Beschlussfassung in der Eigentümersversammlung (WEG). Die beiden Rechtsformen wurden ausgewählt, weil sich die Höchstgerichte hier ebenfalls häufig mit Beschlussfeststellungsproblemen beschäftigen. Bloß punktuell wird auch auf das Beschlussverfahren in Personengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Kollegialorganen öffentlichen Rechts eingegangen. **1/25**

1.3. Historische Analyse

Im folgenden Abschnitt wird die historische Entwicklung des GmbH-Beschlussmängelrechts analysiert. Dabei ist zunächst das ADHGB 1861, sodann die deutsche Aktienrechtsnovelle 1884, das dHGB 1897 und schließlich das GmbHG 1906 zu behandeln. **1/26**